



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Kerstin Schreyer-Stäblein, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Tobias Reiß, Klaus Steiner, Peter Tomaschko, Carolina Trautner CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 17/10311)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 17 Buchst. b wird dem Art. 52 Abs. 5 folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Sätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. August 2016 anwendbar.“
 - b) In Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. cc werden in Art. 123 Satz 2 Nr. 1 vor der Angabe „Art. 121 Abs. 3“ die Wörter „Art. 52 Abs. 5 Satz 6 und“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 17 am 1. Juli 2016 in Kraft.“

Begründung:

Durch die Änderung in Nr. 2 soll die Neuregelung zu Nachteilsausgleich und Notenschutz in § 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs bereits zum 1. Juli 2016 in Kraft treten. Dies ermöglicht es dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, rechtzeitig zum neuen Schuljahr eine Verordnung auf die neu geschaffene Ermächtigungsgrundlage in Art. 52 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu stützen.

Um der klaren Orientierung an Schuljahren willen sollen aber die materiellen Regelungen in Art. 52 Abs. 5 Satz 5 BayEUG im laufenden Schuljahr noch keine Anwendung finden. Dem dient Nr. 1 Buchst. a des Änderungsantrags. Die hierdurch eingeführte Überleitungsvorschrift wird gemäß Nr. 1 Buchst. b des Änderungsantrags selbstlöschend ausgestaltet und tritt zum 31. Juli 2017 wieder außer Kraft.